



Grenzen der Testierfreiheit – woher kommt das Pflichtteilsrecht?

Kontrastreiche Entwicklungslinien im Erbrecht

Grundsätzlich können wir über unser Vermögen frei verfügen. Das gilt auch beim Vererben. Bereits das römische Recht setzte jedoch der Verfügungsmacht über den eigenen Nachlass Grenzen. Was heute als „Pflichtteil“ bezeichnet wird, gründet auf einer langen Tradition. Institutsdirektor Reinhard Zimmermann hat ihren Weg von der Antike bis zu den modernen Zivilgesetzbüchern untersucht. Er ist Mitherausgeber einer Reihe global angelegter historisch-vergleichender Werke zum Erbrecht. Im Interview spricht er über das Spektrum an Lösungen, mit denen verschiedene Rechtsordnungen dem Spannungsverhältnis zwischen Testierfreiheit und familiärer Solidarität begegnen.

Gibt es Aspekte im heutigen Pflichtteilsrecht, an die die römischen Juristen noch nicht gedacht haben?

Das Pflichtteilsrecht ist die Form des zwingenden Schutzes der nächsten Angehörigen vor einer Enterbung durch den Erblasser, die wir in Deutschland kennen. Sie haben einen Anspruch auf den Wert einer festen Quote des Nachlasses. Doch es gibt auch andere Modelle des Angehörigen-schutzes. Im französischen Recht galt bis zur Reform des Erbrechts von 2001/2006 – und in Italien gilt bis heute – ein ‚Noterbenrecht‘, das den nächsten Angehörigen einen bestimmten Anteil an der Erbschaft reserviert. Sie werden also Miterben. Beide Modelle haben Wurzeln im römischen Recht, das in diesem Bereich leider sehr komplex war. Das lag daran, dass sich hier verschiedene Entwicklungsschichten überla-

gert haben und dass Kaiser Justinian bei seiner Reformgesetzgebung im Jahre 542 n. Chr. keine glückliche Hand hatte. Der „Vater“ des deutschen Erbrechts, Gottfried von Schmitt, hatte, denke ich, recht, wenn er schrieb, das römische Recht enthalte „alle denkbaren Konstruktionen zugleich“. Als Gesamtmodell konnte es daher nicht übernommen werden. Doch es enthielt im Grunde genommen alle Ideen, die wir in der einen oder anderen Form auch in unseren modernen Kodifikationen finden.

„ Die Frage, ob man sein Eigentum frei vererben darf oder ob dieser Freiheit Ansprüche der nächsten Angehörigen entgegenstehen, beschäftigt europäische Rechtsgelehrte seit der Antike.

Sind Sie beim globalen Vergleich der Art und Weise, wie verschiedene Rechtsordnungen die Balance zwischen Testierfreiheit und familiärer Verpflichtung finden, auf starke Kontraste gestoßen?

Ja, in der Tat gibt es hier einen reichen Erfahrungsschatz und zwar gerade wenn man auch die Rechtsordnungen jenseits der westeuropäischen Kodifikationen mit einbezieht. So kennen vor allem eine Reihe postsozialistischer Rechtsordnungen einen bedarfsabhängigen Pflichtteil. Das ist eine interessante Idee, weil sie anerkennt, dass es in der großen Mehrzahl der Fälle keinen guten Grund für einen zwingenden Angehörigen-schutz gibt. In der Regel sind

die Kinder des Erblassers bei dessen Tod nämlich bereits erwachsen, haben einen Beruf ergriffen und können sich ohne Weiteres selbst versorgen. Auf einen Pflichtteil oder ein Noterbenrecht sind sie nicht angewiesen. Es ist aber inkonsequent, wenn diese Rechtsordnungen eine Bedarfsabhängigkeit mithilfe eines bedarfsunabhängigen Instruments, nämlich durch Gewährung einer Quotenteilhabe, erreichen wollen. Konsequenter erscheint es deshalb, Unterhaltsansprüche der nächsten Angehörigen,

die gegen den Erblasser bestanden haben, gegen den oder die Erben fortbestehen zu lassen und dafür auf ein Pflichtteilsrecht gänzlich zu verzichten. Eine solche Lösung finden wir in Quebec, in Südafrika sowie in allen zentralamerikanischen Rechten und in Mexiko. Sehr viel bekannter im rechtsvergleichenden Diskurs als Honduras, Costa Rica oder Mexiko ist das Modell der *family provision* des englischen Rechts, das aber eigentlich aus Neuseeland stammt. Auch hier gibt es keine feste Quotenteilhabe, sondern es steht im Ermessen des Gerichts, den Nachlass so zu verteilen, dass die nächsten Angehörigen angemessen berücksichtigt werden.

Weiter auf S. 2

Mikrokosmos Gesellschaftsrecht

Unter den Fächern des bürgerlichen Rechts ist das Gesellschaftsrecht ein später Spross, der sich im 20. Jahrhundert aus dem Handelsrecht herausgebildet hat. Wer gibt in diesem jungen Fach den Takt vor? Welche Diskurslinien bestimmen diese für die Rechtsbeziehungen von Wirtschaft und Industrie prägende Disziplin? Im Rahmen einer neuen Forschungsreihe untersucht Institutsdirektor Holger Fleischer den Mikrokosmos einer Fachwelt, der er selbst angehört, aus der Perspektive teilnehmender Beobachtung.

Holger Fleischer beleuchtet Traditionslinien und skizziert die daraus entstandene Gesprächs- und Wissenskulturskultur anhand verschiedener Einzelphänomene. Unter anderem erforscht er das Zusammenwirken der Akteure, die dem Fach ihren Stempel aufdrücken, und nimmt die wachsende Literaturgattung der gesellschaftsrechtlichen Festschrift unter die Lupe.

Gesellschaftsrechts-Honoratioren

In loser Anlehnung an Max Weber, der in seinem Werk „Wirtschaft und Gesellschaft“ den Begriff Rechtshonoratioren prägt, bezeichnet Fleischer den Personenkreis, der heute in Deutschland die fachliche Entwicklung des Gesellschaftsrechts bestimmt, als Gesellschaftsrechts-Honoratioren. Dabei geht es ihm darum, die Key Player zu benennen und die Spielregeln, unter denen sie agieren, erkennbar zu machen.

Es stellt sich heraus, dass der gesellschaftsrechtliche Mikrokosmos der Gegenwart vielfältig ist. Anders als in Webers historischer Analyse kommt die Honoratiorenfunktion hier nicht nur einer einzigen Berufsgruppe zu. Sie verteilt sich auf Professorinnen

und Professoren, Bundesrichterinnen und -richter, Spitzenanwältinnen und Spitzennotare sowie Ministerialreferentinnen und -referenten. Kein Ruhmesblatt für das Fach, so stellt Fleischer fest, ist das Geschlechterverhältnis, denn Frauen sind in allen genannten Spitzenpositionen unterrepräsentiert. Eine Vorsitzende des für das Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes gab es bisher ebenso wenig wie eine Referatsleiterin für Gesellschaftsrecht im Bundesjustizministerium. Wenngleich führende Lehrbücher von Frauen verfasst wurden, ist das Gesellschaftsrecht auch an den Universitäten und in den Wirtschaftsrechtskanzleien immer noch eine Männerdomäne.

Die Stärken des „German Approach“ im Gesellschaftsrecht werden im internationalen Vergleich deutlich. Fleischer beschreibt eine vom intensiven Austausch aller Beteiligten

Weiter auf S. 2

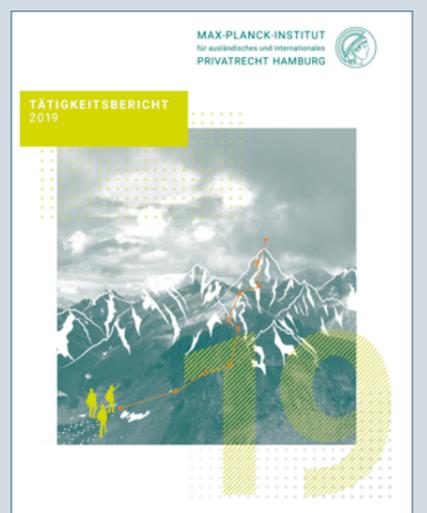


Holger Fleischer, Gesellschaftsrechts-Honoratioren: Schlüsselfiguren im Gesellschaftsrecht und ihr diskursives Zusammenwirken, NZG 2019, 921. Holger Fleischer, Ein Streifzug durch die Welt gesellschaftsrechtlicher Festschriften, NZG 2019, 1241

Neu erschienen

Der Tätigkeitsbericht des Instituts 2019 liegt jetzt als gedrucktes Exemplar vor und ist außerdem unter www.mpipriv.de/taetigkeitsberichte als PDF abrufbar. Wir geben darin einen Überblick über unsere aktuelle Forschung einschließlich der daraus entstandenen Publikationen. Außerdem berichten wir über unsere wissenschaftlichen Veranstaltungen sowie über die Aktivitäten unserer Serviceabteilungen.

Der ursprünglich geplante Erscheinungstermin April 2020 konnte pandemiebedingt nicht eingehalten werden. Wir freuen uns daher umso mehr, Ihnen nun die Projekte, Publikationen und Veranstaltungen aus dem Jahr 2019 in einem neuen Erscheinungsbild zu präsentieren. Damit folgen wir dem neuen Markenauftritt der Max-Planck-Gesellschaft. Mehr dazu auf Seite 3.



Weiter auf S. 2

Neuerscheinungen

(Auswahl)

Nadja Danninger, Organhaftung und Beweislast (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 446), Mohr Siebeck, Tübingen 2020, XXVII + 228 S. (Diss., Bucerius Law School Hamburg, 2020).

Philipp Eichenhofer, Rechtsmissbrauch. Zu Geschichte und Theorie einer Figur des Europäischen Privatrechts (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 431), Mohr Siebeck, Tübingen 2019, XVII + 272 S. (Diss., Bucerius Law School Hamburg, 2016).

Andreas Engel, Internationales Kapitalmarktdeliktensrecht. Eine Untersuchung zum anwendbaren Recht der Prospekthaftung und der Haftung für fehlerhafte Sekundärmarktinformation (insbesondere Ad-hoc-Publizität) in den USA und der EU (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 427), Mohr Siebeck, Tübingen 2019, XXXI + 371 S. (Diss., Univ. Hamburg, 2018).

Holger Fleischer, Hideki Kanda, Kon Sik Kim, Peter Mülbert (Hrsg.), German and East Asian Perspectives on Corporate and Capital Market Law: Investors versus Companies (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 130), Mohr Siebeck, Tübingen 2019, XI + 259 S.

Jakob Gleim, Letztwillige Schiedsverfügungen. Geltungsgrund und Geltungsgrenzen (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 439), Mohr Siebeck, Tübingen 2020, XXVI + 354 S. (Diss., Bucerius Law School Hamburg, 2019).

Katja Levy, **Knut Benjamin Pibler**, Charity with Chinese Characteristics. Chinese Charitable Foundations between the Party-state and Society, Elgar, Cheltenham 2020, 320 S.

Hendrik Quast, Unternehmensfortführung durch Testamentsvollstrecker und Insolvenzverwalter. Eine vergleichende Untersuchung des Gläubigerschutzes (Schriften zum Bürgerlichen Recht, 505), Duncker & Humblot, Berlin 2020, 307 S. (Diss., Univ. Hamburg, 2019).

Anika Sonnenberg, Der Güterichter im Arbeitsrecht (Schriften zum Sozial- und Arbeitsrecht, 356), Duncker & Humblot, Berlin 2019, 346 S. (Diss., Bucerius Law School Hamburg, 2018).

Maximilian Volmar, Digitale Marktmacht (Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, 301), Nomos, Baden-Baden 2019, 481 S. (Diss., Univ. Hamburg, 2019).

Julius Weitzdörfer, Verbraucher-kreditregulierung in Japan (Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 435), Mohr Siebeck, Tübingen 2020, XX + 440 S. (Diss., Univ. Hamburg, 2018).

Die Frühehe vor dem Bundesverfassungsgericht – Stellungnahme des Instituts

Gemeinschaftsprojekt liefert Entscheidungsgrundlage zum Schutz von Ehe und Familie

Die Frühehe ist ein globales und altes Phänomen, das seit geraumer Zeit Gegenstand menschenrechtlicher und rechtspolitischer Debatten sowie Objekt nationaler Rechtsreformen ist. 2017 ist in Deutschland ein Gesetz in Kraft getreten, das nicht nur die inländische Frühehe ausnahmslos verbietet, sondern auch im Ausland geschlossenen Frühehen die Anerkennung verweigert. Inzwischen steht es verfassungsrechtlich auf dem Prüfstand.

Ende November 2019 fand Nadjma Yassari, Referentin für das Recht islamischer Länder und Leiterin einer Forschungsgruppe zum islamischen Recht, ein Schreiben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) in ihrem Postfach: Dem Institut werde Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend die verfassungsrechtliche Prüfung des Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen gegeben. „Früh-ehen sind keineswegs nur ein Phänomen in islamischen Ländern“, sagt die Wissenschaftlerin. „Wir haben

uns daher entschlossen, das Thema umfassend zu erarbeiten.“

Die knappe Zeit – zur Verfügung standen nur zwei Monate – wurde intensiv genutzt für eines der größten Gemeinschaftsprojekte des Hauses seit vielen Jahren. Yassari und Institutsdirektor Ralf Michaels versammelten ein Ad-hoc-Team aus 25 aktuellen und ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts für Studien zu einzelnen Rechtsordnungen und einzelnen Rechtsfragen und schrieben darauf aufbauend eine 80-seitige rechtsvergleichende und interdisziplinäre Stellungnahme, die dem Bundesverfassungsgericht Anfang Februar 2020 vorgelegt werden konnte.

„Die Entscheidung, das Thema in einem größeren Rahmen zu behandeln, hat sich aus unseren Kernkompetenzen ergeben. Unsere sachrechtliche Expertise reicht von den Rechtssystemen Europas über den angelsächsischen Raum bis Lateinamerika und Asien. Hinzu kommt unsere IPR-Kompetenz und schließ-

lich unser Fokus auf dekoloniale Rechtsvergleichung“, sagt Michaels. „Wir haben bewusst den Begriff Frühehe anstelle von Kinderehe gewählt, um auch Eheschließungen junger Menschen gerecht zu werden, die keine Kinder mehr sind.“

Die Studie stellt dar, wie Früh-ehen in unterschiedlichen Ländern geregelt sind, und bringt sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Literatur zusammen, die zeigt, in welchem Kontext und warum diese Normen und Praktiken gelebt werden. „Auf die Frage, wann es sinnvoll ist zu heiraten, gibt es in verschiedenen Teilen der Welt unterschiedliche Antworten. Wir wollten dem BVerfG eine qualifizierte Entscheidungsgrundlage für die Frage nach dem Schutz von Ehe und Familie sowie des Kindeswohls liefern“, sagt Yassari.

Beiträge zu über 60 Rechtsordnungen sind in die Arbeit eingeflossen. „Alle Arbeitsgruppen, Länderreferate und Kompetenzzentren des Instituts sowie unsere Expertinnen und Experten aus Bibliothek und Redak-

tionen haben dieses Projekt mit maximalem Einsatz unterstützt“, sagt Michaels. Dieses Engagement setzt sich auch in zwei gemeinschaftlichen Publikationen fort.

Neben der Veröffentlichung einer überarbeiteten Fassung der Stellungnahme in Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (siehe unten) ist ein Sammelband mit dem Titel „Die Frühehe im Recht“ in Vorbereitung, der die überarbeiteten Vorstudien mit einbeziehen wird. Außerdem werden darin Praxis und soziale Hintergründe der Frühehe sowie ihre rechtliche Behandlung in ausgewählten Rechtsordnungen Europas, Nord- und Lateinamerikas, des Nahen Ostens und Asiens vergleichend dargestellt, ebenso wie ihre kollisionsrechtliche Behandlung und Fragen des Verfassungs-, Europa- und Völkerrechts.

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Die Frühehe im Rechtsvergleich: Praxis, Sachrecht, Kollisionsrecht in Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ), Jahrgang 84 / (2020) Heft 4, S. 705-785

Fortsetzung: Grenzen der Testierfreiheit – woher kommt das Pflichtteilsrecht?

Die Verfasser der europäischen Zivilgesetzbücher des 19. Jahrhunderts – also etwa Code civil, ABGB, Código civil, BGB – konnten aus einem beträchtlichen Fundus von aus dem römischen Recht stammenden Regelungskonzepten auswählen. So haben sich an unterschiedlichen Orten unterschiedliche Lösungen durchgesetzt. Gibt es heute verbindende Ideen, soweit der Angehörigen-schutz im Erbrecht betroffen ist?

Eine große Errungenschaft der römischen Jurisprudenz war die Anerkennung der Testierfreiheit. Sie ist bis heute ein Eckpfeiler unseres Erbrechts geblieben: Jeder Mensch soll im Prinzip frei sein, über sein Vermögen, wie unter Lebenden, so

auch von Todes wegen zu verfügen. Die Römer haben aber auch erkannt, dass es Gebote familiärer Solidarität gibt, die sich gegen den Willen des Erblassers durchsetzen müssen. Zwischen diesen Ideen besteht ein Spannungsverhältnis. Mit beiden Ideen haben wir von den Römern auch die Aufgabe übernommen, dieses Spannungsverhältnis immer wieder neu auszutarieren. Das geschieht in recht unterschiedlicher Art und Weise. So ist eine bunte Landkarte des modernen Rechts entstanden. Bei den jüngsten Erbrechtsreformen, die in Frankreich, den Niederlanden, Belgien und Österreich umgesetzt worden sind, zeigen sich sehr interessante Entwicklungslinien. Sie laufen insgesamt auf eine Stärkung der Testier-

freiheit hinaus. So geht der Trend bei den Reformen vom Noterbenrecht zum Pflichtteilsrecht. Die Vorfahren des Erblassers werden zunehmend aus dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten ausgeschlossen, und die Pflichtteilsquoten werden herabgesetzt. Zudem können wir eine deutliche Tendenz zur Flexibilisierung der Idee des Quotenpflichtteils beobachten, die sich auf ganz verschiedenen Wegen vollzieht, etwa durch die Anerkennung von Pflichtteilsverzicht. Besonders interessant ist in meinen Augen die zunehmende Attraktivität des Konzepts einer bedarfsabhängigen Berücksichtigung des überlebenden Ehegatten, aber auch der Nachkommen.

Fortsetzung: Mikrokosmos Gesellschaftsrecht

geprägte Diskurskultur, die Wissenschaft und Spruchpraxis verbindet. Als entscheidende Faktoren nennt er die einheitliche Juristenausbildung, den diskursiven Begründungsstil des BGH und den hohen Anteil promovierter und wissenschaftlich tätiger Praktiker und Praktikerinnen.

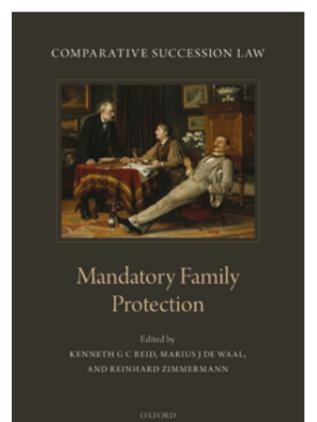
Gesellschaftsrechtliche Festschriften

Prominente Gesellschaftsrechtshonoratioren sind die Empfänger von Festschriften. Fleischer spürt der Bedeutung dieser Literaturgattung für das Gesellschaftsrecht nach, nicht ohne den aktuellen Materialbestand zu erheben. Er zählt 63 Werke mit

mehr als 3.300 Beiträgen auf über 60.000 Seiten. Dass sie viel und intensiv gelesen werden, belegt die Ausleihstatistik der Institutsbibliothek.

„Dem Festschriftenwesen allgemein entgegengebrachte Kritikpunkte, wie die diffuse Zusammenstellung der Themen oder eine mangelnde Originalität der Beiträge, trifft auf gesellschaftsrechtliche Festschriften nur teilweise zu“, stellt Fleischer fest. „Nicht wenige haben Grundlagencharakter und bereichern sowohl den wissenschaftlichen Diskurs als auch die Entwicklung der Rechtspraxis. Zunehmend problematisch ist jedoch die übergroße Vielzahl an Ehrengaben. Glanz und Elend gesellschaftsrechtlicher Festschriften, opulente Prachtentfaltung und akademische Akkordarbeit liegen hier eng beieinander.“ Angesichts dessen regt Fleischer an, den Autorenkreis unter dem Gesichtspunkt der geistigen Verbundenheit mit dem Jubilar zu verkleinern und das Festschriftenalter auf 75 Jahre hinaufzusetzen.

Fleischers Bilanz fällt überwiegend positiv aus: „Der Blick auf die Welt der Festschriften zeigt nicht nur die enorme Ausdehnung, die der Mikrokosmos Gesellschaftsrecht entfaltet hat, sondern bietet auch eine eindrucksvolle Leistungsschau des Faches.“



Kenneth Reid, Marius de Waal, Reinhard Zimmermann (Hrsg.), Comparative Succession Law, Volume III: Mandatory Family Protection, Oxford University Press, Oxford 2020, 832 S.



Hans-Ueli Vogt, Holger Fleischer, Susanne Kalsls (Hrsg.), Protagonisten im Gesellschaftsrecht (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 131), Mohr Siebeck, Tübingen 2020, 230 S.

Rechtswissenschaft und Gender Studies im Dialog



Ivana Isailović ist Assistant Professor an der University of Amsterdam Law School und Co-Leiterin des Institutsprojekts „Genderforschung und Internationales Privatrecht“

Ivana Isailović ist Co-Leiterin des von Institutsdirektor Ralf Michaels ins Leben gerufenen Projekts „Genderforschung und Internationales Privatrecht“. Rechtsnormen und juristische Entscheidungen in einem völlig neuen Licht analysieren zu können, sieht sie als den größten Gewinn, den interdisziplinäre Forschung bietet. Was veranlasst eine Juristin, sich ausgerechnet mit Gender Studies zu befassen?

„Wie vielen Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftlern, die in Europa eine dogmatische Ausbildung erhalten haben, war mir lange nicht klar, was Gendertheorie ist oder wie sie unser Rechtsverständnis bereichern kann. Und das, obwohl ich in einem feministischen Haushalt groß geworden bin und mich immer für eine Feministin gehalten habe“, sagt

Ivana Isailović, die in ihrer Forschung die Brücke zwischen internationalem Privatrecht und Gender Studies schlägt. Als sie für ihre Dissertation an der Sciences Po in Paris transnationale Familienrechtsfälle untersuchte, stellte sie fest, dass sowohl in der Rechtsprechung als auch in der internationalen Privatrechtswissenschaft in Frankreich muslimische Frauen sowie Lesben und Schwule häufig in einem negativen Licht erschienen. „Die homophoben Proteste 2013 in Frankreich fand ich sehr beunruhigend. Das hat mich persönlich geprägt und hat gleichzeitig einen großen Teil meiner Arbeit über Recht und Queer- und Gendertheorie beeinflusst.“

Nach ihrer Promotion an der Sciences Po 2014 schlug die in Belgrad geborene und in Paris aufgewachsene Wissenschaftlerin einen internati-

onalen Karriereweg ein. Unter anderem war sie Fellow am Center for European Studies der Harvard University sowie Dozentin an der NYU School of Law, der Northeastern University School of Law und am Massachusetts Institute of Technology (MIT). Seit Herbst 2019 leitet sie gemeinsam mit Institutsdirektor Ralf Michaels das interdisziplinäre Projekt „Genderforschung und Internationales Privatrecht“ am Hamburger Max-Planck-Institut.

„Interdisziplinarität zwingt uns dazu, unsere Komfortzonen zu verlassen, uns selbst und unser Denken über Wissenserzeugung infrage zu stellen, aber auch neu darüber nachzudenken, wie das Recht sich auf die Gesellschaft und auf Machtverhältnisse auswirkt“, erklärt Isailović. „Diese Dynamik macht die Zusammenarbeit über Fachgrenzen hinweg so spannend.“ Eine Herausforderung sieht sie darin, zwischen den Disziplinen zu übersetzen. Sie vergleicht dies

mit der Beherrschung verschiedener Sprachen, die eben auch das Navigieren zwischen unterschiedlichen Weltansichten erfordere.

Jüngeren Kolleginnen und Kollegen empfiehlt sie, sich mit den Rationalitäten anderer Fachrichtungen auseinanderzusetzen, ohne dabei juristische Normen und Methoden aus den Augen zu verlieren. „Meiner Erfahrung nach gibt es bei Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unterschiedlicher Fachgebiete oft wenig Interesse, sich an einem produktiven Dialog zu beteiligen, was vielfältige Gründe haben mag. In unserem Projekt versuchen wir, solche Barrieren zum Beispiel mittels Cross Teaching aufzubrechen.“

An der Universität Amsterdam, wo sie diesen August ihre Tätigkeit als Assistant Professor für EU-Recht am Amsterdam Centre for European Law and Governance angetreten hat, will sie dem interdisziplinären Austausch weiterhin viel Raum geben.

Wissenschaftliche Puzzlearbeit

Deutschsprachige Übersetzung des neuen Zivilgesetzbuches der Volksrepublik China

Ende Mai 2020 ist das neue Zivilgesetzbuch der Volksrepublik China verabschiedet worden. Seither ist ein Team aus aktuellen und ehemaligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts damit beschäftigt, eine deutschsprachige Übersetzung zu erstellen. Was bedeutet es, in Schriftzeichen gegossene Paragrafen für den deutschen Sprachraum verständlich zu machen?

„Bei diesem Projekt geht es um das Zusammenfügen eines riesigen Puzzles“, sagt Knut Benjamin Pißler, Leiter des Kompetenzzentrums China und Korea am Institut. Bislang bestand die Materie des chinesischen Zivilrechts nämlich aus einer Reihe von Einzelgesetzen, die nun mit einigen Änderungen und Ergänzungen in einer umfassenden Zivilrechtskodifikation zusammengefasst wurden.

Wertvolle Grundlagen

Für die Einzelgesetze, die in der Volksrepublik seit den 1980er-Jahren erlassen worden sind, liegen bereits deutschsprachige Fassungen vor. Unter anderem kann dabei auf die Arbeit des kürzlich verstorbenen ehemaligen Leiters des China-Referats am Institut, Frank Münzel, zurückgegriffen werden. Damit aus dem bisherigen Puzzle ein sprachlich eindeutiges Bild entsteht, liegt bei der Zusammenführung aller relevanten Normen in einem Text das Augenmerk auch auf der Schaffung einer konsistenten Terminologie.

„Bereits Ende der 1920er-Jahre wurde in der Republik China das Zivilrecht kodifiziert. Es gilt heute noch auf Taiwan. Nach unseren bisherigen Befunden gibt es Hinweise darauf, dass bei der Neukodifikation der Volksrepublik China auf innovative Konzepte aus der Zeit der Republik zurückgegriffen wurde“, berichtet

Pißler. „Ins Deutsche übersetzt hat das Zivilgesetz der Republik China 1934 übrigens der erste China-Referent an unserem Vorgängerinstitut in Berlin, Karl Büniger.“



Sprachliche Feinarbeit

Wie geht man vor, wenn es für einen chinesischen Begriff keinen deckungsgleichen Ausdruck in der deutschen Rechtssprache gibt? „Die Methode der funktionalen Rechtsvergleichung hilft dabei, chinesische Begriffe selbst dann ins Deutsche zu übertragen, wenn man nach ihrer Bedeutung laut Wörterbuch zunächst annehmen möchte, dass sie kein Äquivalent im deutschen Recht haben“, erklärt Pißler. „Wir sehen uns den Zusammenhang, in dem der betreffende chinesische Begriff verwendet wird, dahingehend an, welche Funktion die von ihm bezeichnete Norm hat. Dann überlegen wir, wo das Rechtsinstitut, das diese Funktion erfüllt, im deutschen Recht geregelt ist. Dabei stellt sich beispielsweise die Frage, wie ein Begriff, der aus deutscher Sicht eine sachenrechtliche Konnotation hat, in China aber auch im Schuldrecht verwendet wird, übersetzt werden kann, ohne in die Irre zu führen.“

Außerdem, so der Rechtswissenschaftler und Sinologe Pißler, sei es hilfreich, dass die chinesischen Schriftzeichen für juristische Fachtermini auch in Korea und Japan ver-



wendet werden. „Wir können uns auch daran orientieren, welche Lösungen bei der Übertragung von koreanischen und japanischen Rechtsbegriffen und Rechtsinstituten in die deutsche Sprache gefunden wurden.“

Unverzichtbares Vorwissen

In die Übersetzung fließen erhebliches Wissen über die chinesische Rechtskultur sowie ein tiefgehendes Verständnis des chinesischen Rechtsdenkens ein. Nur mithilfe der im Institut jahrzehntelang aufgebauten Expertise lässt sich eine Übersetzung erarbeiten, in der die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zum deutschen Recht klar erkennbar sind. Dabei sei es, so Pißler, immer wieder eine Herausforderung abzuwägen in welchem Maß man dafür sorgt, dass deutschsprachige Leserinnen und Leser aus dem eigenen Rechtssystem Vertrautes wiederfinden, ohne ihnen den Blick in die kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Besonderheiten des chinesischen Zivilrechts zu versperrern.

Neue Website, neues Design und Bewegung in den Social Media

Vielen unserer Leserinnen und Leser ist es sicher bereits aufgefallen: Wir haben einen neuen Internetauftritt. Die Premiere fiel in eine Zeit, als sich weite Teile des öffentlichen Lebens gerade pandemiebedingt in den digitalen Raum verlagert hatten. Seit dem 22. April 2020 präsentiert sich das Institut online nicht nur in einem neuen Layout, sondern auch mit optimierten Funktionen.

Das Design der neuen Seiten orientiert sich an der Website der Max-Planck-Gesellschaft, wodurch die Zugehörigkeit zu einer der erfolgreichsten Forschungsorganisationen Deutschlands auf den ersten Blick deutlich erkennbar ist. Was auf den ersten Blick vielleicht nicht auffällt: Unser Institutslayout hat sich ebenfalls leicht verändert. Das Erscheinungsbild folgt dem neuen Markenauftritt der MPG, der 2019 aus der Taufe gehoben wurde. Dieser dient inzwischen auch als Richtlinie für die Gestaltung unserer gedruckten Publikationen, wie etwa des soeben erschienenen Tätigkeitsberichts 2019. Weitere Broschüren und Flyer werden den neuen Look ergänzen.

Neu auf unserer Website ist eine von der Startseite weg übersichtlichere Darstellung unserer Themen, Veranstaltungen und Aktivitäten. Die neue Seitenstruktur setzt zudem einen stärkeren Fokus auf unsere Forschungsinhalte. Diese erhalten so mehr Raum in ihrer Vielfalt und Tiefe. Neben der lesefreundlicheren Präsentation unserer Arbeitsgruppen, Forschungsgruppen und Kompetenzzentren kommt jetzt auch der individuellen Arbeit der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mehr Sichtbarkeit zu. Dabei ermöglicht eine Suchfunktion das schnelle

Auffinden von Inhalten über Schlüsselbegriffe.

Das responsive Design erleichtert die Navigation auf Smartphones und Tablets. Besucherinnen und Besucher finden Aktuelles aus unserer Forschung samt neuen Publikationen sowie Termine und allgemeine News des Instituts nicht nur in Text und Bild, sondern auch verstärkt in Form von Videos. Da wir Veranstaltungen immer häufiger als Videokonferenzen oder hybrid abhalten, können wir jetzt noch mehr Bewegtbilder von Vorträgen und Diskussionen online zur Verfügung stellen.

Für alle, die über das Institutslayout up to date sein wollen, lohnt es sich auch, sich mit uns über Facebook, Twitter und LinkedIn auszutauschen. Mit Schlaglichtern aus der Forschung und aktuellen Meldungen bis hin zu Calls for Papers und Stellenausschreibungen halten wir Kontakt zu einer wachsenden Online-Community. Seien Sie dabei! Auf bald im Netz!



Das neue Layout der Institutswebsite ist so flexibel gestaltet, dass es auf allen Endgeräten benutzerfreundlich dargestellt wird

Ruth Effinowicz verbindet Jura mit Japanologie



Ruth Effinowicz trat im Juni 2020 als Leiterin des Kompetenzzentrums Japan am Institut die Nachfolge von Harald Baum an

Was hat die neue Leiterin des Kompetenzzentrums Japan dazu bewegt, diese ungewöhnliche Fächerkombination zu wählen? Ruth Effinowicz, die im Juni 2020 die Nachfolge von Harald Baum angetreten hat, lernte Japan bereits als Austauschschülerin kennen. Sie freut sich darauf, die japanische Rechtsentwicklung von einem, wie sie sagt, „einzigartigen Knotenpunkt der rechtsvergleichenden Wissenschaft“ aus zu erforschen.

„Mein akademisches Interesse gilt seit jeher der Schnittmenge zwischen Japan, seiner Sprache, Kultur und Gesellschaft einerseits und dem Recht und der Rechtswissenschaft andererseits“, sagt die Wissenschaftlerin, die neben Jura in Köln und Paris auch das Studium der Japanologie in Köln sowie Forschungsaufenthalte in Tokyo und Kyoto absolviert hat. In ihrer rechtswissenschaftlichen Dissertation konnte sie ihre Kompetenz in beiden Disziplinen verbinden.

Am Institut ist Ruth Effinowicz am 1. April 2020 unter außergewöhnlichen Bedingungen an den Start gegangen. Wie die meisten Kolleginnen und Kollegen erledigte sie ihre Arbeit Corona-bedingt wochenlang aus dem Homeoffice. In der intensiven Nutzung von Videokonferenz-Tools sieht sie zukunftsweisendes Potenzial: „Gerade im Kontakt mit Japan tun sich interessante Kommunikationsmöglichkeiten auf.“ Unter Beweis gestellt hat sie dies, als sie im vergangenen Sommer gemeinsam mit Harald Baum von Hamburg aus eine in Deutschland und Japan gleichzeitig abgehaltene virtuelle Tagung organisierte. Diese war den Reaktionen beider Rechtsordnungen auf Corona gewidmet.

Die Wirkungsfelder der Forschung zum japanischen Recht gehen für Ruth Effinowicz weit über Japan hinaus. „Wir sehen Entwicklungslinien, die von anderen asiatischen Ländern aufgegriffen werden. Zu dieser Einflussphäre gehören neben den unmittelbaren Nachbarländern Japans heute beispielsweise auch Vietnam und Kambodscha.“ Die Leitfrage der Rechtsvergleichung nach Lösungswegen unterschiedlicher Rechtssysteme für ähnliche Problemstellungen, zumal vor dem Hintergrund kultureller Vielfalt, führe so zu immer wieder neuen Konstellationen. „Das moderne japanische Zivilrecht mag von westlichen Vorbildern geprägt sein, findet aber selbst innovative Antworten auf aktuelle Herausforderungen. So bilden sich neue Vergleichsachsen, die dafür sorgen, dass uns die Themen niemals ausgehen.“

Kontroverse um Corona-Folgen



Die COVID-19-Krise hat viele gewerbliche Mieter und Pächter in Zahlungsschwierigkeiten gebracht

Das Coronavirus befällt nicht nur den menschlichen Organismus, sondern torpediert auch ökonomische Prozesse. Die als „Naturkatastrophe in Zeitlupe“ beschriebene COVID-19-Krise hat alle Bereiche des Wirtschaftslebens erfasst und stellt damit auch viele Rechtsmaterien vor große Herausforderungen. So wird derzeit intensiv darüber gestritten, ob gewerbliche Mieter und Pächter aufgrund weggebrochener Umsätze gegenüber ihren Vermietern und Verpächtern Anspruch auf Zahlungsnachlässe haben.

Die wirtschaftlichen Folgen von Corona haben viele Unternehmen und Privatpersonen in Zahlungsschwierigkeiten gebracht. Gleichzeitig gerieten viele Verträge dadurch in eine Schiefelage, dass etwa Lieferketten unterbrochen wurden oder die mit dem Vertrag verfolgten Zwecke nicht mehr erreicht werden konnten. Das im März 2020 erlassene „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ zielte vor allem auf die Linderung von Liquiditätsgaps und gewährte Mietern, Pächtern und

Darlehensnehmern Stundungen und Kündigungsschutz.

Zu anderen vertragsrechtlichen Störungen nimmt das „COVID-19-Gesetz“ jedoch nicht ausdrücklich Stellung. Seit Monaten wird daher darüber gestritten, ob gewerblichen Mietern und Pächtern, die durch behördliche Schutzmaßnahmen oder aufgrund rückläufiger Konsumlaune massive Umsatzeinbußen erlitten haben, noch weitergehende Rechte zukommen. Können sie geltend machen, dass der Gebrauchswert der Miet- oder Pacht Sache so erheblich gemindert wurde, dass der vereinbarte Miet- oder Pachtzins nicht mehr in voller Höhe geschuldet ist? Ungeachtet rechtsdogmatischer Feinheiten geht es hier um die Risikoverteilung: Wer hat die pandemiebedingten Verwerfungen letztlich zu tragen?

In seinem im Juli 2020 an der Universität Regensburg gehaltenen Habilitationsvortrag skizzierte Jan Peter Schmidt, wissenschaftlicher Referent am Institut, die Debatte und plädierte unter Bezugnahme auf frühere Fälle aus der deutschen Rechtsprechung dafür, Vermieter und Verpächter über

das in § 313 BGB geregelte Institut des „Wegfalls der Geschäftsgrundlage“ an den wirtschaftlichen Einbußen zu beteiligen. Die Lehre von der Geschäftsgrundlage wurde generell für Fälle entwickelt, in denen sich die rechtlichen, wirtschaftlichen oder politischen Umstände nach Vertragsschluss so gravierend ändern, dass zumindest einer Partei das Festhalten am ursprünglichen Vertrag nicht zumutbar wäre.

Lässt man dies für die Situation Corona-geschädigter gewerblicher Mieter und Pächter grundsätzlich gelten, stellt sich die Frage, in welcher Höhe sie eine Anpassung ihrer Zahlungsverpflichtungen fordern können. „Die im juristischen Schrifttum oftmals vertretene ‚salomonische Lösung‘ einer Miet- oder Pachtminderung um die Hälfte widerspricht meines Erachtens den allgemeinen Grundsätzen des BGB“, sagt der Zivilrechtswissenschaftler. Er fordert eine am mutmaßlichen Parteiwillen und dem Gedanken der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung orientierte Betrachtung, welche die dem Mieter oder Pächter konkret verbleibenden Nutzungs- und Ertragsmöglichkeiten berücksichtigt.

Zusätzlich abstützen will Schmidt, der auch das Kompetenzzentrum für die Anwendung ausländischen Rechts am Institut leitet, dies durch rechtsvergleichende Erkenntnisse: „Die in anderen europäischen Ländern gemachten Erfahrungen deuten darauf hin, dass zumindest in der grundlegenden Wertungsfrage Konsens besteht: Das Risiko, dass eine Miet- oder Pacht Sache aufgrund einer fundamentalen Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nicht mehr die von den Parteien prognostizierten Erträge abwerfen kann, ist nicht vom Mieter oder Pächter allein zu tragen.“

Recht persönlich



Prof. Dr. Friedrich Wenzel Bulst, LL.M. (Yale), ehemaliger Assistent am Institut, wurde im Mai 2020 zum Honorarprofessor an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Bielefeld ernannt. Seit 2007 bei der EU-Kommission tätig, leitet er dort das Referat Antitrust: Media in der Generaldirektion Wettbewerb.



Priv.-Doz. Elena Dubovitskaya, Referentin und Leiterin des Kompetenzzentrums Russland und weitere postsowjetische Staaten am Institut, ist im April 2020 von der Esche Schumann Commichau Stiftung für ihre Habilitationsschrift zum Thema „Offenlegungspflichten der Organmitglieder in Kapitalgesellschaften“ ausgezeichnet worden.

Prof. Dr. Andreas Fleckner, LL.M. (Harvard), MPA (Harvard), ehemaliger Referent am Institut und Leiter der Otto-Hahn-Gruppe zur Finanzmarktregulierung am Institut sowie am MPI für Steuerrecht und Öffentliche Finanzen, hat einen Ruf der Humboldt-Universität zu Berlin angenom-

men. Er ist dort seit Mai 2020 Inhaber der Professur für Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Handelsrecht.



Prof. Dr. Matteo Fornasier, LL.M. (Yale), ehemaliger Leiter des Italien-Referats am Institut, hat seit März 2020 den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Ruhr-Universität Bochum inne. Von Mai 2019 bis Februar 2020 war er Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Greifswald.



Dr. Jakob Gleim, ehemaliger wissenschaftlicher Assistent am Institut, wurde für seine Dissertation „Letztwillige Schiedsverfügungen: Geltungsgrund und Geltungsgrenzen“ mit der Otto-Hahn-Medaille der MPG ausgezeichnet. Sie wird jedes Jahr an junge Forscherinnen und Forscher für herausragende wissenschaftliche Leistungen verliehen.

Prof. Dr. Christian Heinze, LL.M. (Cambridge), ehemaliger Referent am Institut, hat seit Oktober 2020 den Lehrstuhl für



Bürgerliches Recht, Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, Europarecht und Rechtsvergleichung an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg inne. Von 2014 bis 2020 war er Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Immaterialgüterrecht, insbesondere Patent- und Markenrecht, an der Leibniz Universität Hannover.



Prof. Dr. Christoph Kump, LL.M. (Chicago), ehemaliger Referent am Institut, hat seit April 2020 den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Unternehmensrecht und Kapitalmarktrecht an der Bucerius Law School inne. Von 2016 bis 2020 war er Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.



Prof. Dr. Ralf Michaels, LL.M. (Cambridge), Direktor am Institut, wurde im September 2020 in die Academia Europaea aufgenommen. Die

Mitgliedschaft in dieser wissenschaftlichen Gesellschaft ist eine Auszeichnung für nachhaltige akademische Exzellenz.



Prof. Dr. Giesela Rühl, LL.M. (Berkeley), ehemalige Referentin am Institut, hat seit Oktober 2020 den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Rechtsvergleichung an der Humboldt-Universität zu Berlin inne. Von 2010 bis 2020 war sie Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Internationales Privat- und Prozessrecht, Europäisches Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.



Prof. Dr. Lena Salaymeh, ehemalige Referentin am Institut, hat einen Ruf an die Oxford School of Global and Area Studies der Universität Oxford angenommen, wo sie seit September 2020 British Academy Global Professor ist. Diese vierjährige Professur verleiht die British Academy jedes Jahr an zehn

international profilierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.



Priv.-Doz. Dr. Jan Peter Schmidt, Leiter des Kompetenzzentrums für die Anwendung ausländischen Rechts am Institut, ist im September 2020 von der Universität Regensburg mit einer historisch-vergleichenden Arbeit zur Abwicklung von Erbschaften habilitiert worden. Er erhielt die *venia legendi* für die Fächer Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung, Internationales Privatrecht, Rechtsgeschichte, Europäisches Privatrecht.



Prof. Dr. Julius Weitzdörfer, LL.B. M.A. (Cantab), ehemaliger wissenschaftlicher Assistent im Kompetenzzentrum Japan am Institut, hat einen Ruf der FernUniversität Hagen angenommen, wo er seit September 2020 Juniorprofessor für Ostasiatisches Recht, insbesondere Japanisches Recht, ist. Er war zuvor Junior Faculty Fellow an der Kennedy School of Government der Universität Harvard.

Japan-Kompetenz für heute und morgen



Harald Baum war von 1985 bis 2020 wissenschaftlicher Referent am Institut

Ende Mai ist Prof. Dr. Harald Baum als Leiter des Kompetenzzentrums Japan in den Ruhestand getreten. Seine Tätigkeit am Institut begann 1985 mit der Gründung des Länderreferats Japan. Wichtige Meilensteine waren die Etablierung und Fortentwicklung der Zeitschrift für Japanisches Recht (ZJapanR) sowie der Aufbau einer institutionellen Kooperation mit der Universität Kyoto. Für die Zukunft der Rechtsvergleichung erwartet er eine wachsende Bedeutung interdisziplinärer Ansätze.

Worin liegt der besondere Reiz der Erforschung des japanischen Rechts? „Es ist einfach spannend zu sehen, wie juristische Konzepte in einem von völlig anderen institutionellen Gegebenheiten geprägten gesellschaftlichen Rahmen ausgestaltet werden“, sagt Baum. „Von der Mediation über die Corporate Governance bis zu Aktionärsklagen haben unsere Projekte immer wieder gezeigt, wie kontextabhängig rechtliche Lösungen sind. Selbstverständlich gilt das nicht nur für Japan. Deshalb lohnt sich

etwa auch die Gegenüberstellung weiterer asiatischer Rechte mit denen Europas und der USA.“

Der persönliche Weg Baums zum japanischen Recht begann in Studientagen: „Mein Interesse für Rechtsvergleichung wurde während meines Jurastudiums in Freiburg in den Vorlesungen von Wolfram Müller-Freienfels geweckt. Der ostasiatische Raum hat mich damals in erster Linie aus ideengeschichtlicher Sicht fasziniert. Mit dem stellaren wirtschaftlichen Erfolg Japans in den 1980er-Jahren gab es dann reichlich praktischen Anlass für die Erforschung des japanischen Rechts.“ Nach Abschluss seiner Dissertation bei Ulrich Drobnig wandte sich Baum, seinerzeit bereits als Anwalt tätig, an seinen Doktorvater mit der Frage, ob das Institut nicht Interesse an juristischer Japanforschung hätte. „Dafür suchen wir gerade jemanden“, war die Antwort, verbunden mit der Gegenfrage, ob Baum sich vorstellen könne, das Japan-Referat aufzubauen.

Was hat ihn dreieinhalb Jahrzehnte lang am Institut gehalten? „Ich war beeindruckt von der immensen rechtsvergleichenden Neugier und habe sofort gespürt, dass dies ein Ort ist, an dem man etwas Neues schaffen kann.“ Als fruchtbare Verbindung aus Wissenschaft und Praxis hat sich die 1996 von Baum gegründete Zeitschrift für Japanisches Recht erwiesen. Er betont die Qualität der Zusammenarbeit sowohl mit Kolleginnen und Kollegen aus Japan, Australien, den USA und Europa als auch innerhalb des Instituts: „Die ZJapanR ist ein echtes Teamprojekt.“ Ein Beispiel sei die langjährige enge Kooperation mit Janina Jentz bei der Gestaltung der Zeitschrift.

Die Aufnahme in den Schülerkreis seines Habilitationsvaters Klaus J. Hopt nennt Baum als weiteren Meilenstein. Zusammen mit Hopt kam es unter anderem 2008 zur Realisierung einer dauerhaften Kooperation mit der juristischen Fakultät der Universität Kyoto. Hinzu trat die Möglichkeit, regelmäßig rechtsvergleichende Konferenzen zum Handels- und Wirtschaftsrecht in der Triade Europa, Japan und USA auszurichten.

„Der Blick auf Rechtsordnungen außerhalb Europas erfordert neben rechtsvergleichenden Methoden auch verstärkt interdisziplinäre Herangehensweisen. Wichtig sind kulturanthropologische Aspekte, aber auch soziales, ökonomisches und politisches Wissen. Hinzu kommt die künstliche Intelligenz, deren Einfluss sich bereits in vielen Rechtssystemen deutlich abzeichnet“, umreißt Baum das Spektrum der aus seiner Sicht für die internationale juristische Forschung relevanten Disziplinen.

Mit seinem Engagement für den wissenschaftlichen Austausch zwischen Deutschland und Japan hat Baum das von ihm aufgebaute Kompetenzzentrum zu einer der bedeutendsten europäischen Anlaufstellen für Fragen des japanischen Zivil-, Handels- und Wirtschaftsrechts entwickelt. Dafür wurde er wiederholt ausgezeichnet – zuletzt mit dem Eugen und Ilse Seibold-Preis der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie dem Preis des japanischen Außenministers. Der Beginn des Ruhestands ist für Baum keineswegs nur Anlass zur Rückschau, denn er wird dem Institut weiterhin als Wissenschaftler verbunden bleiben und an der Universität Hamburg aktiv sein.



Tragende Stimme des Wissenstransfers



Reinhard Ellger war von 1982 bis 2020 wissenschaftlicher Referent am Institut

Als Länderreferent für Australien, Großbritannien, Irland und Kanada forschte er in den weitläufigen Gefilden angelsächsischer Rechtssysteme. Als Koordinator für die Gutachten des Instituts zum ausländischen Recht sorgte er viele Jahre dafür, dass der Wissenstransfer des Hauses in die Praxis von einer einheitlichen Stimme getragen wird. An der Universität Hamburg lehrt er deutsches und europäisches Kartellrecht und ist viel beschäftigter Doktorvater. Am 29. Februar 2020 ist Prof. Dr. Reinhard Ellger als wissenschaftlicher Referent des Instituts in den Ruhestand getreten. Als Affiliate wird er weiterhin Gutachten eine tragende Stimme geben.

Interesse an der Wissenschaft brachte Reinhard Ellger schon in sein erstes Semester mit. Die Entscheidung für Jura kam später hinzu. Zunächst absolvierte er ein Studium Generale am Leibniz Kolleg Tübingen, wo er sich unter anderem mit Wissenschaftstheorie, Germanistik,

Physik und Philosophie beschäftigte. Für sein facettenreiches Wirken als Rechtswissenschaftler stellte Reinhard Ellger während seines Jurastudiums in Tübingen, Genf und Philadelphia erste Weichen. Er absolvierte Kurse in internationalem Privatrecht und Rechtsvergleichung sowie in französischem und schweizerischem Privatrecht. Nach Sommerkursen zum englischen und zum amerikanischen Recht in London und Amsterdam ging er für ein Jahr in die USA, wo er die University of Pennsylvania Law School mit dem Master of Laws abschloss.

Kurz nach bestandenen Zweiten Staatsexamen wurde Reinhard Ellger 1982 Mitarbeiter am Institut. Er begann seine wissenschaftliche Tätigkeit bei Ernst-Joachim Mestmäcker, bei dem er zum Thema Datenschutz im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr promovierte und sich intensiv am Forschungsprojekt über das Wirtschaftsrecht der internationalen Telekommunikation beteiligte. Parallel betreute er das Länderreferat für die Common-Law-Staaten in der Rechtstradition des Vereinigten Königreichs.

Im Jahr 2000 habilitierte Reinhard Ellger sich an der Universität Hamburg mit einer Arbeit zur Eingriffskondition im Spannungsfeld von Ausschließlichkeitsrecht und Wettbewerbsfreiheit. Damit erwarb er die Lehrbefugnis für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Europarecht, internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung. 2010 wurde er zum Professor ernannt. Seither hat er zwölf Promotionen als Doktorvater begleitet. Zwei weitere Arbeiten liegen derzeit zur Begutachtung auf seinem Schreibtisch.

Am Institut übernahm Reinhard Ellger 2002 die Funktion des Gutachtenkoordinators, weshalb er irgendwann auch als „BGH des Instituts“ bezeichnet wurde. So wie der Bundesgerichtshof als letzte Instanz die Rechtseinheit wahrt, gehörte es zu seinen Aufgaben, Gutachten nicht nur inhaltlich zu überprüfen, sondern auch auf eine einheitliche Stimme nach außen hinzuwirken. Im Zuge dieser Tätigkeit hat er viele Habilitandinnen und Habilitanden an die Kunst der Gutachtenerstellung herangeführt.

„Die Vielfalt der wissenschaftlichen Aufgaben – von der Grundlagenforschung bis hin zum Brückenschlag in die Praxis über das Gutachtenwesen – war einzigartig. Nirgendwo sonst hätte ich diese Spannweite an Themen bearbeiten können“, sagt Reinhard Ellger im Rückblick auf seine Zeit am Institut. Der Schwerpunkt seines wissenschaftlichen Interesses und seiner Publikationstätigkeit liegt nach wie vor im Wirtschaftsrecht. Diesem hofft er sich auch im Ruhestand ausgiebig widmen zu können. Außerdem freut er sich darüber, seine Lehrtätigkeit an der Universität Hamburg fortzusetzen.

Wir gratulieren Klaus J. Hopt zum 80. Geburtstag



Klaus J. Hopt war von 1995 bis 2008 Direktor am Institut

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, MCJ (NYU), Direktor emeritus des Instituts, hat am 24. August 2020 sein 80. Lebensjahr vollendet. Der international renommierte Wissenschaftler war von 1995 bis 2008 Institutsdirektor. Er war Professor in Tübingen, Florenz, Bern, München und Hamburg und wirkte als Gastprofessor an Universitäten in den USA, Japan und Europa. Zudem engagiert er sich seit Langem auf diversen außeruniversitären Feldern, unter an-

derem als Berater der Gesetzgeber in Berlin und Brüssel. Überaus fruchtbar war und ist sein Einsatz für den wissenschaftlichen Nachwuchs. Viele seiner akademischen Schülerinnen und Schüler sind heute selbst erfolgreich in Forschung und Lehre tätig.

Klaus J. Hopt zeichnen neben herausragenden fachlichen und menschlichen Stärken seine immense Offenheit und Neugier aus. Seinem Studium der Rechts-, Politik- und Wirtschaftswissenschaften in München, Tübingen, Bilbao, Paris und New York folgten Promotionen in Rechtswissenschaft und Philosophie sowie die Habilitation mit Venien für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung, Rechtssoziologie und Rechtsinformatik.

Sein erster Ruf führte ihn 1974 als ordentlicher Professor an die Eberhard Karls Universität Tübingen. Vor seiner Berufung als Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht im Jahr 1995 war er außerdem Professor am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz und an der

Universität Bern sowie seit 1987 an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Seine wegweisende Arbeit zum Kapitalanlegerschutz im Recht der Banken hat ihn zu einem der angesehensten Rechtswissenschaftler Deutschlands und darüber hinaus zu einem der bedeutendsten international wirkenden deutschen Juristen gemacht. Untrennbar verbunden ist sein Name mit dem Begriff „Corporate Governance“, den er als einer der ersten in der deutschsprachigen Diskurs eingeführt hat.

Seine Entscheidung, nach Hamburg zu gehen, hat Klaus J. Hopt einmal rückblickend als „die beste Berufung in meiner akademischen Laufbahn“ bezeichnet. Dieses persönliche Fazit wird von der Bilanz seines Wirkens auf eindrucksvolle Weise bestätigt. Mit seinem wirtschaftsrechtlichen Schwerpunkt hat er die Forschungsperspektive des Instituts nachhaltig geprägt. Interdisziplinarität stand für ihn dabei ebenso hoch auf der Agenda wie der Anspruch, das Haus dauerhaft als relevanten Player im internationalen wissenschaftlichen Wettbewerb zu etablieren.

Auch als Wissenschaftsgestalter hat sich Klaus J. Hopt mit großem persönlichen Einsatz verdient gemacht, etwa als Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates der Max-Planck-Gesellschaft und als Vizepräsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Sein Werk hat höchste Anerkennung gefunden, wovon neben zahlreichen Auszeichnungen fünf Ehrendoktorwürden sowie das Bundesverdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland zeugen. Dank und Wertschätzung haben seine Schülerinnen und Schüler sowie eine Reihe mit ihm seit vielen Jahren verbundener Autorinnen und Autoren in Form einer Festschrift zum Ausdruck gebracht, die dem Jubilar feierlich überreicht wurde. Wir wünschen Klaus J. Hopt alles Gute und weiterhin viel Schaffenskraft.

Stefan Grundmann, Hanno Merkt, Peter O. Mülbert et al. (Hrsg.), Festschrift für Klaus J. Hopt zum 80. Geburtstag am 24. August 2020, Walter de Gruyter, Berlin/Boston 2020, XVIII + 1592 S.

Das Institutsleben in Pandemiezeiten

In drei Monaten von analog auf digital



Szenen, die wir nicht so schnell vergessen werden: Die Kolleginnen und Kollegen stehen bepackt mit Notebooks, Bildschirmen, Büchern, Ordnern und Spickzetteln, auf denen sie noch schnell ihre Passwörter notiert haben, im Flur. Wir verabschieden uns, ohne zu wissen, wann wir uns wiedersehen werden. Von Stunde zu Stunde wird es ruhiger im Haus. Am Mittwoch, dem 16. März 2020 sind alle Stimmen im Flur verklungen: Die Institutsleitung hat das Homeoffice zum Regelbetrieb erklärt.

Wer unser Institut kennt, weiß, dass das Wort „Homeoffice“ hier schlichtweg nicht existierte. Was es gab, war „Telearbeit“ – praktiziert in Einzelfällen. Das Institut ist durch und durch analog. Wir haben eine Präsenzbibliothek und in unserer Wissenschaft zählt das gedruckte Buch. Wie sollte es da möglich sein, den komplexen Betrieb – organisatorisch wie wissenschaftlich – von rund 150 Küchen- und Wohnzimmermischen aus aufrechtzuerhalten?

Forschung am Küchentisch

Was zunächst schwer vorstellbar erschien, hat rückblickend erstaunlich gut geklappt. Dies verdanken wir der Flexibilität und Motivation aller Beteiligten. Sie haben sich mit der neuen Situation schnell arrangiert und ihre Tätigkeiten zu Hause fortgesetzt – am privaten Computer oder Mobiltelefon, mit neuen Programmen und Tools. Und sie haben sich nicht entmutigen lassen von den technischen, organisatorischen

und persönlichen Hindernissen, die ein spontaner, unfreiwilliger Wechsel des Arbeitsplatzes mit sich bringt.

Unsere Serviceabteilungen haben getan, was sie konnten, um die Reibungsverluste möglichst gering zu halten. So hat die Bibliothek kurzerhand einen Prozess aufgesetzt, um die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu Hause zumindest mit der nötigsten Literatur zu versorgen. Zugänge zu digitalen Datenbanken sowie eine Notfallbesetzung wurden organisiert. Die IT war mit hunderten Supportanfragen in den ersten Wochen bis weit über die Belastungsgrenze ausgelastet: Sie unterstützen die Kolleginnen und Kollegen bei technischen Schwierigkeiten, setzen unzählige Passwörter zurück und sorgen für eine möglichst rasche Erweiterung der technischen Infrastruktur. Zusätzliche Bildschirme, Laptops und Anlagen für Online-Konferenzen wurden angeschafft. Der Institutsverwaltung kam die große Aufgabe zu, die Strukturen für eine bisher in der MPG nicht denkbare Arbeitsform zu schaffen: Lösungen für die Zeiterfassung und Rahmenbedingungen für das Homeoffice mussten her. Zudem war der Notbetrieb sicherzustellen. Man kann das Institut schließlich nicht einfach in einen Dornröschenschlaf versetzen.

Ein digitaler Ruck geht durch das Institut

Es dauerte nur wenige Tage, da fanden die ersten Teammeetings online statt. Selbst eingefleischte Skeptiker digitaler Tools arrangierten sich und setzten nach kurzer Zeit wie selbstverständlich virtuelle Treffen an. Die Doktorandinnen und Doktoranden, von denen viele

in engen Wohnungen und oftmals über Wochen hinweg sehr isoliert gelebt und gearbeitet haben, schlossen sich zum digitalen Austausch zusammen. Die IPR-Runde von Ralf Michaels und die Aktuelle Stunde von Reinhard Zimmermann sowie die Afternoon Talks von Nadjma Yassari „gingen online“. Man war sich einig: Wir müssen neue Wege für den Austausch finden, egal ob es um wissenschaftliche, organisatorische oder persönliche Themen geht.



Die Abteilung Forschungskoordination und Wissenschaftskommunikation hat den Ball schnell aufgenommen: Schon nach einer Woche Homeoffice erschien der erste „Flurfunk“, ein E-Mail-Newsletter, mit dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über aktuelle Beschlüsse der Institutsleitung sowie News aus den Serviceabteilungen informiert wurden.

Was ist? Was bleibt?

Bis heute befindet sich das Haus im eingeschränkten Präsenzbetrieb. Die meisten Arbeitsbereiche funktionieren weitgehend normal. Unsere Lesesäle sind jedoch von dem Bild, das wir aus der Zeit vor Corona kennen, nach wie vor weit entfernt. Bis heute können wir Gäste nur in einem sehr begrenzten Umfang am Institut zulassen, da unsere Hygienevorschriften nur eine geringe Auslastung der Lesesäle erlauben. Wir vermissen



unsere Gäste und hoffen, bald wieder viele von ihnen im Haus begrüßen zu können.

In einem Bereich wird wohl nichts mehr so sein wie vorher. Schnell hat sich gezeigt, welches Potenzial Online-Tagungen entfalten können. Externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler können sich problemlos zu Vorträgen und Diskussionen dazuschalten, egal wo auf der Welt sie sich befinden. Wir verfügen jetzt über die professionelle Konferenztechnik und das Know-how, um unsere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei ihren Veranstaltungen zu unterstützen. Mitte August gab es eine Premiere: Das Kompetenzzentrum Japan hielt eine virtuelle Tagung mit Vortragenden in Deutschland und Japan sowie fast 100 Teilnehmenden aus verschiedenen Teilen der Welt ab. Das Thema war passend: „Reaktionen auf Corona im japanischen und deutschen Recht“.

Die Stimmen sind zurück in den

Fluren. Wir hoffen, dass das so bleiben kann. Wenn nicht, haben wir in den vergangenen Monaten viel dazugelernt. Das wird uns helfen.

Veranstaltungen am Institut

3. November 2020, 11 – 12.30 Uhr

Aktuelle Forschung im internationalen Privatrecht (Onlineveranstaltung)
Prof. Dr. Susanne Lilian Gössl, LL.M. (Tulane), Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

23. November 2020, 17 – 21 Uhr

Symposium des Forums für Internationales Sportrecht (Hybridveranstaltung)
Sportverbände und Menschenrechte Zur Rolle von Corporate Social Responsibility und Athletenvereinigungen
Prof. Dr. Mathias Habersack, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht, Ludwig-Maximilians-Universität München

1. Dezember 2020, 11 – 12.30 Uhr

Aktuelle Forschung im internationalen Privatrecht (Onlineveranstaltung)
Prof. Dr. Marc-Philippe Weller, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Veranstaltungsreihen zum ausländischen Recht

Das Institut hält regelmäßig Fachveranstaltungen zum islamischen, chinesischen, japanischen und lateinamerikanischen Recht ab.

Weitere Informationen finden Sie unter www.mpipriv.de/veranstaltungen. Bei Interesse an der Teilnahme an einer unserer Veranstaltungen bitten wir Sie um Anmeldung.

Gern nehmen wir Sie auch in unseren Verteiler auf.

Bitte schreiben Sie uns dazu an veranstaltungen@mpipriv.de.

Private Law Gazette im Abo

Die Private Law Gazette informiert Sie über die neuesten Entwicklungen am Institut. Das Abonnement ist kostenfrei und kann jederzeit gekündigt werden. Gern nehmen wir Sie in unseren Verteiler auf. Schicken Sie uns einfach Ihre Postadresse an newsletter@mpipriv.de.

Impressum

Herausgeber:
Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Mittelweg 187, 20148 Hamburg
Telefon: 040/41900-367
www.mpipriv.de

V.i.S.d.P.:
Prof. Dr. Ralf Michaels, LL.M. (Cambridge)
Geschäftsführender Direktor

Redaktion, Gestaltung u. Produktion:
Monika Lehner, Johanna Detering, Nicola Wesselburg
Kontakt zur Redaktion: newsletter@mpipriv.de

Druck: MAX SIEMEN KG
Hamburg, im September 2020

MAX-PLANCK-INSTITUT
für ausländisches und internationales
PRIVATRECHT HAMBURG



Frank Münzel bei der feierlichen Übergabe der ihm zum 80. Geburtstag gewidmeten Ausgabe der Zeitschrift für Chinesisches Recht

Trauer um Frank Münzel

Wir trauern um Prof. Dr. Dr. h.c. Frank Münzel, der am 10. Juli 2020 im Alter von 83 Jahren verstorben ist. Der Rechtswissenschaftler und Sinologe war von 1969 bis 2002 als Ostasien-Referent an unserem Institut tätig. Mit dem Aufbau des China-Referats legte er einen wichtigen Grundstein für die Erforschung des chinesischen Rechts in Deutschland.

Frank Münzel studierte Rechtswissenschaften und Sinologie in Marburg und Hamburg. Nachdem er 1965 sein Zweites Juristisches Staatsexamen abgelegt hatte, war er zunächst wissenschaftlicher Assistent am Ostasien-Institut der Ruhr-Universität Bochum, wo er 1967 mit einer Dissertation zum Strafrecht der Ming-Dynastie promovierte. Als er 1969 seine Tätigkeit am Institut aufnahm, war der Zugang zu Materialien über das zeitgenössische

chinesische Recht infolge der Abschottung des maoistischen Chinas noch sehr begrenzt.

Im Rahmen von Forschungsaufenthalten in Harvard, Berkeley, Hongkong, Kyoto und Beijing begann er mit der Erschließung moderner chinesischer Rechtsquellen und vertiefte seine Studien zu den Rechtsordnungen Ostasiens. Nach dem Ende der Kulturrevolution und mit der Öffnung Chinas legte er seinen wissenschaftlichen Schwerpunkt auf die Analyse und kritische Begleitung der umstürzenden Reformen des chinesischen Rechtswesens.

Das Hauptwerk Frank Münzels ist die 1978 begonnene Sammlung „Chinas Recht“, das mit der kommentierten Übersetzung von mehr als 300 chinesischen Vorschriften eine unverzichtbare Basis für die heutige Auseinandersetzung deutscher Wissen-

schaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Praktikerinnen und Praktiker mit dem chinesischen Recht geschaffen hat. Mit seinem 1982 erschienenen Werk „Das Recht der Volksrepublik China“ legte er einen damals weltweit einzigartigen Gesamtüberblick des chinesischen Rechtssystems vor.

Das von Frank Münzel am Institut betreute China-Referat ging dem heutigen Kompetenzzentrum China und Korea voraus. 1988 wurde Münzel zum Honorarprofessor am Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft der Universität Göttingen ernannt. Mit seinem Wirken hat er auch viele chinesische Juristinnen und Juristen erreicht und damit grundlegend zu einem wachsenden Reformverständnis innerhalb Chinas beigetragen. Sein keineswegs auf China beschränktes Interesse für andere Kulturen berührte viele Menschen, die in ihm ein inspirierendes Vorbild fanden. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.